

A n h a n g

zum 4. S. des 1. Abschn. (Aufsicht über Buchdruckereyen Seite 81 u. f.)

I. Instruction des General-Directors der Buchdruckereyen vom 13. März 1811.

Die anliegende Formel der Erklärung, welche von den Buchdruckern für alle in der Druckerey-Sprache unter dem Nahmen *labours* (Werke) bekannten Arbeiten gegeben werden muß, setzt voraus, daß die Einschreibung auf ein auf jedem Blatte mit fortlaufenden Ziffern und mit einem Handzuge versehenes (*paraphirtes*) Register, nach den Verfügungen der Verordnung gemacht wurde. Allein, nachdem die Einschickung der Abschrift von dieser Einschreibung als unnütz anerkannt wurde, so ist es hinlänglich, wenn die Buchdrucker in Zukunft ihre Erklärungen an die General-Direction, so wie an den Präfecten ihres Departements einschicken.

Die Gleichförmigkeit, und die Ordnung des Dienstes fordern, daß die Erklärungen auf ein Blatt von der nehmlichen Größe, wie, das gegenwärtige (klein Quart) und in der genauen Form des Musters gemacht werden.

Wenn die Formulare selbst gedruckt wären, so würden die Buchdrucker den Vortheil haben, daß sie nur die leeren Räume auszufüllen brauchten, und die Direction würde leicht mit einem Blicke die nöthigen Aufschlüsse finden können.

Beziehen sich die Erklärungen auf Gebethbücher, Kirchengebethe oder Ceremonien, da diese Gattungen Bücher, in Gemäßheit des kaiserl. Decrets vom 7. Germ. 13. J. nicht eher gedruckt oder wieder aufgelegt werden dürfen, bevor sie der Prüfung des Didzesan-Bischofs unterworfen worden, und mit seiner Genehmigung versehen sind, so muß diese Genehmigung immer im Original der Erklärung des Buchdruckers

beygelegt werden. Wird dieß unterlassen, so wird kein récépissé abgesendet, ohne welches man den Druck nicht anfangen darf, selbst nach erhaltener bischöflicher Guttheißung.

Es ist zu bemerken, daß diese geistliche Censur, welche sich bloß auf die zum öffentlichen Gottesdienste bestimmten Gebethbücher erstreckt, nur über das Innere der Schriften urtheilt, daß sie kein Privilegium erteilt, und daß die Verwaltung immer ihr volles Recht behält, den Druck eines gut geheißenen Buches zu erlauben, oder zu untersagen.

Da es aber billig ist, daß sich die Bischöffe überzeugen können, daß das gedruckte Buch mit jenem, das sie gutgeheißt haben, auch ganz gleichlautend sey, so muß auf ihr Secretariat zu Folge der Entscheidung des Ministers des Innern vom 10. October 1810 ein Exemplar niedergelegt werden.

Bezieht sich die Erklärung auf eine neue Auflage, worin nichts geändert ist, so muß hievon der Buchdrucker ausdrückliche Meldung thun, und zum Beweise das gedruckte Titelblatt der Ausgabe beylegen, welche er gleichsam wieder copiren will.

Wenn endlich die neue Ausgabe Veränderungen und Zusätze enthält, so muß die Erklärung es zu erkennen geben. Eine Note unten an derselben Erklärung kann im allgemeinen die Natur der Veränderung bezeichnen.

Es wird nicht überflüssig seyn, die Buchdrucker zu erinnern, daß sie, wenn sie ihre Erklärung gemacht, nur erst einen Theil ihrer Pflichten erfüllt haben, und daß sie erst das récépissé von der Direction abwarten müssen, bis sie den Druck eines Buches anfangen dürfen. Diese Verbindlichkeit ist noch strenger, wenn man von ihnen die Mittheilung der Manuscripte, wovon sie eine Ausgabe vorbereiten, gefordert hat.

Mehrere Buchdrucker hängen ihrer Erklärung einen Versendungs-Brief an; dieß sind unnütze Kosten, und die Mühe ist vergebens. Das sicherste Mittel, das récépissé ohne Verzug zu erhalten, ist, daß man keine von den vorgeschriebenen Formlichkeiten übergeht.

Die Buchdrucker sind ebenfalls für die Zukunft befreit, daß Verzeichniß ihrer (ouvrages de ville) nicht verkäuflichen Drucksachen einzuschicken. Allein, in dieser Bedeutung darf man nur die gedruckten und zum Gebrauch der Privat-Personen bestimmten Sachen nehmen, oder die nur bestimmt sind, um die Schreibereyen der Büreaux zu erleichtern. Es besteht allemahl zwischen den bilboquets, und den eigentlichen labours eine Mittel-Classe, welche die ABC Bücher oder Elementar-Bücher der kleinen Schulen enthält, die Volkslieder, die Gelegenheits-Stücke in Versen oder Prosa, die außergerichtlichen Denkschriften, oder selbst die Denkschriften über Prozesse, die nicht durch Advocaten gemacht wurden, die Verlags-Catalogen der Buchhändler, der zu verkaufenden Bibliotheken, oder Lese-Bibliotheken, die periodischen, wissenschaftlichen oder Litteratur-Zeitungen, die wöchentlich, alle 14 Tage, oder jedes Monats erscheinen, denn nach diesem letzten Termin treten sie in die Classe der ordentlichen labours ein.

Alle diese Schriften müssen vor dem Drucke den Präfecten, oder den dazu delegirten Beamten zur Prüfung vorgelegt, und können nur mit ihrer Genehmigung gedruckt werden. Am Ende jeden Monats muß hierüber der Buchdrucker nach dem beygehenden Muster eine Angabliste verfertigen, und sie der General-Direction einschicken.

Ich empfehle den Buchdruckern ihren Namen am Ende des Titelblattes der Bibliotheken-Werke sowohl als aller Werke zu setzen, die einer Erklärung oder Prüfung und Genehmigung unterworfen sind. Diese Maßregel erstreckt sich ohne Unterschied auf alle Werke, die ein Buchdrucker unternimmt, er mag sie für eigene Rechnung, oder für jene eines Buchhändlers oder Schriftstellers gedruckt haben.

II. Kaiserliches Decret vom 19. April 1811, welches eine Abgabe auf die in der Druckersprache unter dem Namen labours bekannten Werke legt.

Art. 1. Es ist von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Decretes an in dem ganzen Umfange unsers Reichs

auf alle in der Druckersprache unter dem Nahmen labours bekannten Werke eine Abgabe von einem Centime für jeden gedruckten Bogen ohne Unterschied des Formats gelegt, wenn diese Werke keinem lebenden Verfasser oder seinen Erben angehören.

Art. 2. Die gedruckten unter dem Nahmen d'ouvrages de ville, ou bilboquets bekannten Werke sind dieser Taxe nicht unterworfen.

Art. 3. Der Ertrag dieser Abgabe soll zu den Ausgaben unserer General-Direction der Buchdruckerey und des Buchhandels verwendet werden.

Art. 4. Die Art der Einnahme, und die Berechnung wird von uns in unserm Staats-Rathe auf den Vorschlag des General-Directors, und auf den Bericht unseres Ministers des Innern bestimmt werden.

III. Instruction des General-Directors der Buchdruckereyen vom 20. May 1811 über die Vollziehung des Decrets vom 29. April 1811, welches auf die Buchdrucker-Werke, labours genannt, eine Abgabe von einem Centime für jeden gedruckten Bogen leget, und nur jene ausnimmt, welche lebenden Schriftstellern, oder ihren Erben angehören.

Bei der Erhebung dieser Abgabe können sich verschiedene Fragen in dem Augenblicke ergeben, wo die gedruckten Werke hinterlegt werden.

Wir fanden es daher zweckmäßig, sie zum voraus aufzulösen, und jede Ungewißheit zu benehmen, welche die Speculationen der Buchdruckerey und des Buchhandels hindern oder aufhalten könnten.

1) Unter labours versteht man jedes gedruckte und zum Verkauf bestimmte Werk.

2) Man versteht unter ouvrages de ville oder bilboquets jedes Buchdrucker-Werk, welches nicht in den Handel kommt.

3) Die Werke der vor dem 19. Jul. 1793 gestorbenen Schriftsteller gehören zum öffentlichen Eigenthum, und sind der Abgabe unterworfen.

4) Die Werke der seit dem 19. Jul. 1793 bis zum 5. Febr. 1810 gestorbenen Schriftsteller werden öffentl. Eigenthum, und entrichten die Abgabe, wenn ihre Erben oder Cessionnarien während des Zwischenraums dieser zwey Epochen 10 Jahre lang die Wohlthat des Gesetzes vom 19. Jul. 1793 genossen haben.

5) Alle ohne Namen des Verfassers oder unter einem erdichteten Namen erschienenen Schriften werden öffentliches Eigenthum, und bezahlen die Abgabe, es seye denn, daß sich ihre Verfasser bey der General-Direction durch eine Erklärung, die in die Register eingetragen werden muß, officiel zu erkennen geben, vermittelt deren sie ihren Namen bekannt machen, und den Willen zu erkennen geben, der Wohlthat des Decretes vom 5. Febr. 1810 zu genießen, so wie auch jenen, ihren Schriften ihren Namen nicht vorzusetzen.

6) Sind öffentliches Eigenthum, was die Erhebung der Abgabe betrifft, jene Werke, die in Ansehung ihres Ursprungs hierzu gehören, ungeachtet der Anmerkungen, Commentare, die darin eingerückt seyn mögen; die lebenden Commentatoren haben gleichwohl das Recht, ihre Anmerkungen besonders herauszugeben, oder sie am Ende der Bände zu setzen, in welchem Falle diese Supplemente der Abgabe nicht unterworfen sind.

7) Sind öffentliches Eigenthum in Ansehung der Erhebung der Abgabe die Werke der Verfasser von Wörterbüchern, die nur Abschriften oder Abkürzungen anderer Werke sind, wenn sie gleich zu dem alten Text Artikel hinzugesetzt haben. Sie sind der Abgabe nicht unterworfen, wenn der Inhalt der Artikel dieser Art Werke verschieden von dem ältern Texte ist, und er sich wirklich als ein Product ihrer Arbeit zeigt.

8) Ist der Inhalt ganz aus bekannten Büchern entnommen, so ist das Werk öffentliches Eigenthum. Einige Noten, eine Vorrede, die diesen Zusammenstoppelungen beygesetzt sind, entziehen sie demselben nicht in Ansehung der Abgabe.

9) Wenn ein in fremder oder französischer Sprache geschriebenes und im Auslande gedrucktes Werk in Frankreich wieder aufgelegt wird, so ist die neue Auflage öffentliches Eigenthum, und der Abgabe unterworfen, es sey denn, daß sein Verfasser noch am Leben sey, und er zu Folge des 40. Art. des kaiserl. Decrets vom 5. Febr. 1810 das Eigenthum an einen französischen Cessionnar, der davon Gebrauch macht, übertragen habe.

10) Die Uebersetzung eines zum öffentl. Eigenthum gehö- rigen Werkes von einem lebenden Verfasser ist allein von der Abgabe frey, wenn sie mit dem Original-Text gedruckt ist; der gegenüber stehende Text ist derselben unterworfen.

IV. Kaiserl. Decret über die Art der Einnahme der auf alle in der Druckersprache unter dem Nahmen *labours* bekannten Werke gelegten Abgabe, vom 3. Junius 1811.

Art. 1. Jeder Buchdrucker, der die durch den 48. Artikel der Verordnung vom 5. Februar 1810 vorgeschriebenen 3 Exemplare hinterlegt, muß sie mit einer persönlichen Obligation (Schuld-Verschreibung) begleiten, worin er sich anbeis- schigt macht, binnen 3 Monaten von dem Tage der Hinter- legung die Summe zu bezahlen, die er nach der Zahl der Exemplare seiner Ausgabe, und nach der Blätter-Zahl eines jeden Exemplars schuldig ist.

Art. 2. Die Obligationen der Buchdrucker werden auf einem Bordereau verzeichnet, und an die Amortisations-Casse eingeschickt, worüber der General-Cassier seinen provisorischen Empfangs-Schein dem Director der Buchdruckereyen ertheilt.

Art. 3. Auf Betreiben der Amortisations-Casse werden diese bey ihren respectiven Verfallzeiten den Buchdruckern, die sie unterschrieben haben, zur Zahlung vorgezeigt, und die eingegangenen Summen werden von dem Tage der Zahlung, der General-Direction der Buchdruckereyen gut geschrieben.

Art. 4. Im Falle der Nichtbezahlung wird die verfallene Obligation nach den gewöhnlichen Formen protestirt, und von der Amortisations-Casse an den Director der Buchdrucke- reyen zurückgesendet.

Art. 5. Der General-Director der Buchdruckereyen läßt auf dem Wege Rechtsens die saumseligen Schuldner verfolgen.

Art. 6. Obschon die gewöhnliche Verfallzeit der Obligationen auf 3 Monate, welche von dem Tage der Hinterlegung anfangen, festgestellt ist, so kann nichtsdestoweniger von dem General-Director der Buchdruckereyen den Buchdruckern für jene Werke, die wegen ihrer Wichtigkeit, und des zu ihrem Verlage nöthigen Fonds, unbezweifelt diese Begünstigung verdienen, eine längere Frist bewilliget werden; er kann fogar zu diesem Ende Coupons von Obligationen unterschreiben lassen.

Art. 7. Die Zahlungen der Direction der Buchdruckereyen geschehen von der Amortisations-Casse auf die Zahlungsbefehle des Ministers des Innern, welchen Vordereaux des Directors der Buchdruckereyen angehängt sind.

Wenn die Fonds zur Bestreitung der Ausgaben des äußern Dienstes bestimmt sind, so läßt die Amortisations-Casse jene, welche Geld zu empfangen haben, an ihrem Wohnsitze bezahlen, und ihre Quittungen werden als Rechnungs-Belege an die Direction der Buchdruckereyen eingeliefert.

MODÈLE DE LA DÉCLARATION.

IMPRIMERIE de (le nom de l'Imprimeur), à
(le nom du lieu de sa résidence et de son
département).

N.° du
registre d'ins-
cription.

*J*E soussigné déclare avoir l'intention d'im-
primer (ou de réimprimer sans changemens, ou
de réimprimer avec changemens, pour mon
compte ou pour le compte de (inscrire
le nom du libraire ou de l'auteur) un ouvrage
ayant pour titre (inscrire littéralement le titre):
par M. (le nom de l'auteur, ses
qualités, son domicile, ou bien après le titre,
ajouter ces mots: sans nom d'auteur), lequel
je me propose de tirer à exemplaires, en
 volume, format in- de feuilles
d'impression.

A

le

